

KUNDMACHUNG über die Ausstellung und Verwendung der Wahlkarten

Am 28. April 2013 findet die Landtagswahl statt.

- I. An der Wahl dürfen nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Jeder Wahlberechtigte hat sein Wahlrecht grundsätzlich am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) auszuüben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wahlberechtigte, die eine Wahlkarte besitzen, können ihr Wahlrecht in Tirol auch in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Wahlsprengel ausüben oder ihre Stimme im Weg der Briefwahl abgeben.
- II. **Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte** haben Wahlberechtigte, die am Wahltag voraussichtlich verhindert sein werden, ihre Stimme vor der Wahlbehörde am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis abzugeben. Weiters haben jene Wahlberechtigten Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte, denen es am Wahltag voraussichtlich nicht möglich sein wird, ihre Stimme im zuständigen Wahllokal abzugeben, weil sie wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder wegen Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, daran gehindert sind, und die von der Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer Sonderwahlbehörde Gebrauch machen wollen.
- III. **Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:**
 1. Die Ausstellung einer Wahlkarte ist beim Bürgermeister der Gemeinde zu beantragen, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde.
 2. Der Antrag kann vom Tag der Wahlausschreibung an schriftlich bis spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag (24. April 2013) oder mündlich bis spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag (26. April 2013), 12.00 Uhr, gestellt werden. Ebenfalls bis zum 26. April 2013, 12.00 Uhr, kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.
 3. Die Ausstellung beginnt nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises und der Kundmachung der zugelassenen Landeswahlvorschläge im Boten für Tirol.
 4. Der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder wegen Bettlägerigkeit hat das ausdrückliche Ersuchen zu enthalten, von einer Sonderwahlbehörde aufgesucht zu werden. Der genaue Aufenthaltsort (Wohnung, Krankenzimmer und dergleichen) am Wahltag muss angegeben werden. Auch ist ein Nachweis über den Hinderungsgrund (ärztliche Bestätigung) vorzulegen, es sei denn, dieser Hinderungsgrund wäre amtsbekannt.
- IV. **Die Wahlkarte und ihre Verwendung:**
 1. Die Wahlkarte wird als verschließbarer Briefumschlag hergestellt.
 2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so wird in diese Wahlkarte auch ein Wahlkuvert mit dem amtlichen Stimmzettel sowie eine Kundmachung der zugelassenen Landeswahlvorschläge eingelegt und die Wahlkarte hierauf dem Antragsteller ausgefolgt.
 3. Der Wahlkarteninhaber hat den Briefumschlag sorgfältig zu verwahren und, sofern er seine Stimme nicht im Weg der Briefwahl abgibt, am Wahltag dem Wahlleiter zu überreichen. Vor der Wahlbehörde hat sich der Wahlkartenwähler, diesfalls wie alle übrigen Wähler durch einen amtlichen Lichtbildausweis, aus dem seine Identität ersichtlich ist, auszuweisen.
 4. Die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl erfolgt
 - durch Übersendung der Wahlkarte an die zuständige Kreiswahlbehörde im Postweg, wobei die Wahlkarte dort vor dem Wahltag einlangen muss;
 - durch Abgabe beim Amt, das die zuständige Kreiswahlbehörde (das ist jene, die im Adressfeld der Wahlkarte abgedruckt ist) durch Hilfskräfte und Hilfsmittel unterstützt (Bezirkshauptmannschaft, in Innsbruck der Stadtmagistrat), während dessen Amtsstunden und spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag;
 - durch Abgabe bei einer Tiroler Gemeinde spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag während der Amtsstunden des jeweiligen Gemeindeamtes;
 - durch Abgabe vor einer hierfür bestimmten Wahlbehörde (§ 39 Abs. 3, Abs. 4, § 46) während der Wahlzeit am Wahltag, das heißt insbesondere in einem Wahllokal für Wahlkartenwähler.
 5. Ersatz für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten, Wahlkuverts oder amtliche Stimmzettel darf von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.

Kundmachung
angeschlagen am04.02.2013.....
abgenommen am29.04.2013.....

Der Bürgermeister:

.....

